

Allgemeine Informationen

10 / 2021

Jeder berufstätige Elternteil hat Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung des Kindes für insgesamt max. 3 Jahre. Elternzeit bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis ruht und nach Beendigung der Elternzeit weiter aktiv ausgeführt wird. Elternzeit kann von einem Elternteil alleine, von beiden abwechselnd oder auch gleichzeitig genutzt werden. Dabei sind der vertragliche Umfang des Beschäftigungsverhältnisses und die Anstellungsart unerheblich.

Mutterschutz

Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor und endet 8 Wochen nach der Geburt. Dieser gilt für Voll- und Teilzeitkräfte sowie werdende Mütter in Minijobverhältnissen. Während dieser Zeit bezieht die Mutter Mutterschaftsgeld, welches aus dem Durchschnittseinkommen der letzten 3 Monate vor der Schwangerschaft berechnet wird. Die Berechnung findet tageweise statt und ist eine gem. Leistung von Krankenkasse und Arbeitgeber. Die Mutterschaftsleistungen werden auf das Elterngeld angerechnet.

Voraussetzungen

Arbeitnehmer sind berechtigt, Elternzeit zu beantragen, wenn das Kind mit im Haushalt lebt und es selbst betreut bzw. erzogen wird. Sofern die Elternzeit vor dem 3. Geburtstag in Anspruch genommen werden möchte, bedarf es einem Bescheid an den Arbeitgeber spät. 7 Wochen vor der geplanten Elternzeit. Der Arbeitgeber darf die Elternzeit nicht verweigern. Bei der Beanspruchung nach dem 3. Geburtstag verlängert sich diese Frist auf 13 Wochen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht überschritten wird.

Bezugsdauer

Die Bezugsdauer beträgt 3 Jahre für jedes Kind. Hierbei können zeitliche Überschneidungen der Zeiträume gewählt werden. Die Elternzeit beginnt frühestens 1 Tag nach dem Mutterschutz und endet spätestens 1 Tag vor dem 8. Geburtstag des Kindes.

Aufteilung

Die Elternzeit kann ohne die Zustimmung des Arbeitgebers in 3 Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Wenn der 3. Abschnitt zw. dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes liegt, darf der Arbeitgeber diesen aus dringenden, betrieblichen Gründen ablehnen. Maximal 24 Monate können zw. dem 3. und 8. Lebensjahr genommen werden.

Vorzeitige Beendigung

Die Elternzeit vorzeitig zu beenden, ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Bei einer erneuten Schwangerschaft ist eine vorzeitige Beendigung, um die gesetzlichen Mutterschutzfristen in Anspruch zu nehmen, ohne die Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Zu beachten gilt jedoch, dass die Beendigung erst nach erfolgter Mitteilung an den Arbeitgeber wirksam ist. Die Elternzeit ist immer an das aktuell bestehende Arbeitsverhältnis gebunden. Endet dieses, so endet auch die laufende Elternzeit.

Kündigungsschutz

8 Wochen vor Beginn der Elternzeit, die Sie vor dem 3. Geburtstag beantragt haben und 14 Wochen nach dem 3. Geburtstag greift der Kündigungsschutz.

Allgemeine Informationen

10 / 2021

Teilzeit in Elternzeit

Die Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate besteht. Die Änderung auf Teilzeit (zw. 15 u. 32 Wochenstunden) muss für mind. 2 Monate erfolgen. Der Antrag ist spätestens 7 Wochen vor Beginn der Teilzeit schriftlich zu stellen. Ist das Kind älter als 3 Jahre, verlängert sich diese Frist auf 13 Wochen. Die beantragte Arbeitszeitverringerung während der Elternzeit bis zum Ende des 3. Lebensjahres kann vom Arbeitgeber nur innerhalb von 4 Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich abgelehnt werden. Zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr innerhalb von 8 Wochen. Sollte innerhalb dieses Zeitraums keine Ablehnung erfolgen, gilt der Antrag, so wie er gestellt wurde, als genehmigt.

Mehrlingsgeburt

Der Anspruch auch hier: 3 Jahre Elternzeit pro Kind. Für jedes Kind muss jedoch mind. 1 Jahr Elternzeit vor dem 3. Geburtstag genommen werden.

HILFREICHE LINKS!

[Familienportal / BMFSFJ](#)

making
family work